Änderungen im Arbeits- und Sozialrecht ab 1.7.2026

Im Folgenden finden Sie einen Überblick über wichtige Neuerungen ab 1.7.2026.

Arbeitsrecht, Arbeitsmarkt

BUAG-Novelle

- Das Bau-ID System wird ausgebaut und nunmehr von der BUAK selbst betrieben.
  Die BUAK soll künftig allen AN, die dem BUAG unterliegen, kostenlos eine Bau-ID-Karte ausstellen. AG von BUAG-pflichtigen AN sollen das Bau-ID System kostenlos nutzen können. Weiters soll eine klare Trennung zwischen Daten, die von BUAG-pflichtigen Betrieben bzw. nicht-BUAG-pflichtigen Betrieben erhoben werden, festgelegt werden.

- Ergibt sich im Zuge einer Baustellenkontrolle ein begründeter Verdacht, ist die BUAK berechtigt, die Übermittlung von Geschäfts- und Lohnunterlagen vom AG unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu verlangen; die Übermittlung kann auch elektronisch erfolgen.

- Es soll eine weitgehende Ausnahmebestimmung vom Geltungsbereich für Metalltechnikbetriebe geschaffen werden: Diese soll anhand der Gewerbeberechtigung und an bestimmten verwendeten Materialen, Materialstärken bzw. Materialgrößen festgemacht werden.

- Spenglerbetriebe, die ausschließlich vorgehängte hinterlüftete Fassaden montieren, sollen aus der BUAK austreten können. Dafür soll im Gesetz ein eigens dafür vorgesehener Verfahrensablauf festgelegt werden.

- Die Kollektivertragspartner sollen gesetzlich ermächtigt werden, abweichend von § 18b Abs 1 AVRAG zu regeln, dass die Beitragsleistung an den jeweiligen Sozialfonds direkt durch den AG erfolgen kann.

Inkrafttreten: voraussichtlich ab 1.8.2026; IA vom 10.6.2026; Beschlossen im NR am 7.7.2026.

Erhöhte Frauenquoten in Aufsichtsräten

Der Nationalrat hat am 25.3.2026 das *„Gesellschaftsrechtliche Leitungspositionengesetz – GesLeiPoG“* beschlossen. Damit wird die Richtlinie zur Gewährleistung einer ausgewogeneren Vertretung von Frauen und Männern unter den Direktoren börsennotierter Gesellschaften und über damit zusammenhängende Maßnahmen (RL (EU) 2022/2381) umgesetzt (§§ 86 AktG und 110 (2a) ArbVG).

Neu ist, dass der Aufsichtsrat in börsenotierten Gesellschaften künftig zu mindestens 40 Prozent aus Frauen und mindestens zu 40 Prozent aus Männern bestehen muss (bisher 30 Prozent). Darüber hinaus kann der Aufsichtsrat individuelle quantitative Zielvorgaben zur Verbesserung der ausgewogenen Vertretung der Geschlechter unter den Vorstandsmitgliedern festlegen. Für nicht börsenotierte Gesellschaften, in denen dauernd mehr als 1 000 AN beschäftigt sind, gibt es keine Neuerungen (weiterhin 30 Prozent des unterrepräsentativen Geschlechts).

Die genaue Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder, bei der diese Zielvorgabe als erfüllt gilt, entspricht der Anzahl, die dem Anteil von 40 Prozent am nächsten kommt, 49 Prozent aber nicht überschreitet. Die Entsendung der AN-Vertreter hat aus dem Kreis der Betriebsratsmitglieder zu erfolgen.

Inkrafttreten: 30.6.2026.

Altersteilzeit

- **Beschäftigungsverbot während ATZ bei einem anderen AG** für echte und freie DV (gilt für alle ATZ-Vereinbarungen)
  Mit 30.6.2026 endet die Übergangsfrist für seit 1.1.2026 verbotene Beschäftigungen bei einem anderen AG. Zulässig bleiben regelmäßige, mindestens 4 Wochen innerhalb des letzten Jahres vor ATZ-Beginn bereits ausgeübte Beschäftigungen. Selbständige Erwerbstätigkeiten bleiben zulässig (außer beim ATZ-Dienstgeber; § 28 Abs 2 AlVG).
  Teilpensionsgesetz, BGBl I 47/2025

- **Erforderliche Zeiten arbeitslosenversicherungspflichtiger Beschäftigung** (§ 27 Abs 2 Z 1 AlVG)
  Diese erhöhen sich für kontinuierliche Altersteilzeitvereinbarungen mit Laufzeitbeginn
  - zwischen 1.7.2026 und 30.9.2026 auf 804 Wochen,
  - zwischen 1.10. und 31.12.2026 auf 812 Wochen,
  - ab 1.1.2027 bis 1.1.2029 schrittweise auf 884 Wochen.

  Teilpensionsgesetz, BGBl I 47/2025

- **Weitere Einschränkungen bei der Altersteilzeit**
  - Reduktion des durch das Altersteilzeitgeld förderbaren Lohnersatzes auf bis zu 75 % der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage, sowohl bei kontinuierlichen als auch Blockzeitvereinbarungen.
  - Kontinuierliche ATZ: Dauerhafte Festlegung des Aufwandsersatzes mit 80 vH des durch den Lohnausgleich sowie die anteiligen Sozialversicherungsbeiträge verursachten zusätzlichen Aufwandes des AG.
  - Geplantes Inkrafttreten: ATZ-Vereinbarungen mit Laufzeit -oder Anspruchsbeginn ab 1.11.2026

  BBG 2027-2028 Ausschussbericht NR, Abänderungsantrag, Beschlossen im NR am 8.7.2026.

Geringfügige Beschäftigung neben dem Bezug von Arbeitslosengeld
Mit 30.6.2026 endet die Übergangsfrist für Langzeitarbeitslose und Personen nach einem mindestens einjährigen Bezug von Krankengeld/Rehabilitationsgeld/Umschulungsgeld: Diese dürfen ihre bereits vor dem 1.1.2026 ausgeübte geringfügige Beschäftigung ab 1.7.2026 nicht mehr ausüben.
Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl I 25/2025

Sozialversicherungsrecht

Aktivpension (§ 51 Abs 7 ASVG, § 27 Abs 6 GSVG, § 105a EStG)

Personen, die nach Erreichen des gesetzlichen Pensionsantrittsalters weiterhin selbstständig oder unselbstständig erwerbstätig sind, sollen durch einen Freibetrag (Aktivitätsfreibetrag) in Höhe von bis zu € 15.000 pro Kalenderjahr entlastet werden.
Von der Begünstigung sollen sowohl Steuerpflichtige betroffen sein, die ihren Pensionsantritt trotz Erreichen des gesetzlichen Regelpensionsalters aufschieben als auch solche, die ihre Alterspension antreten und daneben erwerbstätig bleiben. Gleichzeitig soll der DN-Pensionsversicherungsbeitrag zur Gänze entfallen, und zwar für Personen, die ihre Alterspension nicht schon mit der Erreichung des Regelpensionsalters in Anspruch nehmen sowie für Personen, die neben dem Pensionsbezug nach Erreichung des Regelpensionsalters eine die Pflichtversicherung begründende Erwerbstätigkeit ausüben. Der Dienstgeberbeitrag zur Pensionsversicherung ist zur Gänze zu entrichten.
Dieses Modell soll auch auf selbständig Erwerbstätige, die nach dem GSVG, BSVG oder FSVG versichert sind, entsprechend übertragen werden. Bei Selbständigen wird ein Teil des PV-Beitrags künftig aus Mitteln der PV finanziert. Dadurch reduziert sich der von der versicherten Person selbst zu tragende Beitragssatz.

Geplantes Inkrafttreten 1.1.2027, RV vom 10.06.2026; Sozialausschuss am 9.9.2026 geplant.

Aufhebung der besonderen Höherversicherung in der Pensionsversicherung (§ 248c ASVG)

Die Bestimmung über die besondere Höherversicherung für erwerbstätige Pensionsbezieher wird aufgehoben. Für Zeiträume ab 1.1.2027 entfällt damit die Möglichkeit einer zusätzlichen pensionssteigernden Höherversicherung.
Tritt mit Ablauf des 31.12.2026 außer Kraft.

Die wesentlichen Änderungen aus dem Budgetbegleitgesetz 2027-2028

Ausschussbericht NR, Abänderungsantrag, Beschlossen im NR am 8.7.2026.
Inkrafttreten jeweils mit **1.1.2027,** außer es ist Abweichendes angeführt.

Lohnnebenkosten

- **Senkung des DG-Beitrags zum Familienlastenausgleichsfonds (**§ 41 Abs 5 FLAG**)**
  Der Dienstgeberbeitrag wird ab dem Kalenderjahr 2028 auf 2,7 % der Beitragsgrundlage gesenkt.
  Inkrafttreten 1.1.2028

- **Streichung der DB-Befreiung für ältere AN (§ 41 Abs 4 lit f FLAG)**
  Mit der Streichung wird die bisher geltende Befreiung von Arbeitslöhnen über 60-jähriger AN von der DB-Beitragspflicht aufgehoben.
  Inkrafttreten: 1.1.2028

- **Erhöhung der Dienstgeberabgabe**
  Die Dienstgeberabgabe nach § 1 Abs 1 DAG für geringfügig Beschäftigte soll um 3,6 % (von 19,4 % auf 23 %) angehoben werden.

- **Entfall der Beitragsbefreiung in der AlV für ältere AN** (§§ 2, 3 AMPFG iVm §§ 1 Abs 2 lit e iVm 22 Abs 1 und 3 AlVG)
  Bisher endete die Beitragspflicht für DN- und DG-Beiträge jedenfalls mit 63 Jahren.
  Künftig besteht die Beitragspflicht bis zur Zuerkennung bzw. bis zum Erreichen der Anspruchsvoraussetzungen für eine Alterspension, einschließlich Korridorpension (§ 1 Abs 2 lit e AlVG)

- **Entfall der Befreiung vom IESG-Beitrag für Ältere AN (§ 12 Abs 2 letzter Satz IESG)**
  Der Zuschlag nach dem IESG ist künftig auch für Personen abzuführen, die das 63. Lebensjahr vollendet haben.

- **Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Anspruch auf Korridorpension (§ 22 Abs 1 und 3 AlVG)**
  Analoges gilt für vergleichbare ausländische Pensionsleistungen
  Übergangsbestimmung: Personen, die trotz Anspruch auf Korridorpension am 31.12.2026 Arbeitslosengeld/Notstandshilfe erhalten, können diese Leistung unter den Voraussetzungen des § 22 Abs 1 letzter Satz AlVG über den 1.1.2027 hinaus weiterbeziehen (§ 80 Abs 20 AlVG)

- **Entfall der Staffelung des Dienstnehmer-Arbeitslosenversicherungsbeitrags für DN mit geringem Einkommen** (§ 2a AMPFG)
  Außerkrafttreten 31.12.2026, wobei folgende Übergangsfristen gelten:

  Für am **31.12.2026** aufrechte Dienstverhältnisse gelten in den Folgejahren folgende Beitragssätze:
  Statt des Beitragssatzes von 0% (§ 2a Abs 1 Z1, Einkommensgrenze 2026 bis € 2.225 brutto):
  2027: 0,5%
  2028: 1%

2029: 1,5%
2030: 2%
2031: 2,5%

Statt des Beitragssatzes von 1% (§ 2a Abs 1 Z 2, Einkommen 2026 über € 2.225 € bis € 2.427):
2027: 1,5%
2028: 2%
2029: 2,5%

Statt des Beitragssatzes von 2% (§ 2a Abs 1 Z 3, Einkommen 2026 über € 2.427 bis € 2.630):
2027 2,5%

Für **ab 1.1.2027** beginnende Dienstverhältnisse gelten in den Folgejahren folgende Beitragssätze:
Statt des Beitragssatzes von 0% (§ 2a Abs 1 Z1, Einkommensgrenze 2026: € 2.225):
2027: 1%
2028: 2%

Statt des Beitragssatzes von 1% (§ 2a Abs 1 Z 2, Einkommen 2026 über € 2.225 bis € 2.427):
2027: 2%

Für Lehrlinge beträgt der Beitragssatz höchstens 1,15%.

Sozialversicherung

- **Außerordentliche Anhebung der Höchstbeitragsgrundlage** (§ 108 Abs 3 ASVG)
  Die monatliche HBG von derzeit € 6.930 Euro wird mit 1.1.2027 zusätzlich zur Valorisierung um € 150 und mit 1.1.2028 zusätzlich um € 50 pro Monat erhöht.

- **Neuerliches Einfrieren der Geringfügigkeitsgrenze**
  Es erfolgt keine Anpassung der Geringfügigkeitsgrenze. Sie beträgt daher 2027 nach wie vor € 551,10.

- **Entfall Begünstigung Telearbeitspauschale** (§ 49 Abs 3 Z 31 ASVG)
  Analog zum Entfall der steuerrechtlichen Begünstigung entfällt auch die beitragsrechtliche Begünstigung des Telearbeitspauschales.

- **Streichung (bzw. Halbierung im Jahr 2027) der Gutschrift gem. § 27f GSVG**
  § 27f GSVG sieht eine jährliche Zuwendung in Form einer gestaffelten Gutschrift an Krankenversicherte nach dem GSVG vor. Der jährlich auf die jeweils anspruchsberechtigten Personen entfallende Pauschalbetrag im Jahr 2027 soll halbiert werden. Ab dem Jahr 2028 soll die Gutschrift gänzlich entfallen.

Sozialbetrugsbekämpfung

- **Ausdehnung der Auftraggeberhaftung** (§§ 9 und 9a SBBG)
  Die verschuldensabhängige Auftraggeberhaftung wird um die an die ÖGK abzuführenden Beiträge und Umlagen erweitert (§ 58 Abs 6 ASVG).
  Weiters wird eine Haftung des Auftraggebers für die Lohnsteuer eingeführt, wenn er zum Zeitpunkt der Auftragserteilung wusste oder wissen musste, dass es sich beim Auftrag nehmenden Unternehmen oder einem nachfolgend beauftragten Unternehmen um ein Scheinunternehmen nach § 8 handelt.

- **Präzisierungen der Regelungen zur Prüfungsabgabe** (§ 42c Abs 3 ASVG)
  Bei der Ermittlung der Höhe der Prüfungsabgabe wird klargestellt, dass auch Beiträge, Umlagen und Abgaben, die der Versicherungsträger für sonstige Rechtsträger einhebt, vom Umfang des Prüfbeitrages erfasst sind. Weiters können auch Verzugszinsen vorgeschrieben werden.
  Inkrafttreten mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag

- **Berichts- und Veröffentlichungspflicht des Dachverbandes** (§ 32a Abs 4 ASVG)
  Der DV hat jährlich einen Bericht über die im Vertragspartner aufgedeckten nicht rechts-, einzel- oder gesamtvertragskonformen Vorgehensweisen und die damit verbundenen Rückforderungssummen zu erstellen und zusammen mit Empfehlungen über mögliche Präventionsmaßnahmen im Internet zu veröffentlichen.

- **Datenübermittlung von Krankenversicherungsträger an Pensionsversicherungsträger** (§ 459f Abs 29) ASVG
  Zur Überprüfung des gewöhnlichen Aufenthalts im Inland haben die Krankenversicherungsträger der Pensionsversicherung Informationen über im Ausland erfolgte Krankenbehandlungen von Ausgleichszulagenbeziehern zu übermitteln.

Arbeitsmarkt

- **Sozial- und Weiterbildungsfonds** (§ 6a AMPFG)
  Sistierung des Überweisungsbetrags von € 1,5 Mio. jährlich in den Jahren 2027 und 2028

- **Erhöhung der Lehrstellenförderung** ab 2029 von € 280 Mio. auf € 285 Mio./Jahr (§ 14 Abs 1 AlVG)

- **Strengere Sanktionen (**§ 25 Abs 2 AlVG)
  Erhöhung der Sanktion bei Betretung einer nicht gemeldeten, die Arbeitslosigkeit ausschließenden Beschäftigung: Rückforderung von Arbeitslosengeld von 6 Wochen (bisher 4), bei wiederholter Betretung auf 8 Wochen.
  Parallel dazu wird der Sonderbeitrag (doppelte Höhe der DN und DG-Beiträge), den Dienstgeber in jenen Fällen bei nicht zeitgerechter SV-Anmeldung zu zahlen haben, von 6 auf 8 Wochen erhöht.
  Inkrafttreten: 1.9.2026

- **Umschulungsgeld** (§ 39b Abs 6 AlVG)
  Die Valorisierung wird bis einschließlich 2028 ausgesetzt.

- **Gebührenbefreiung im Verfahren nach dem AlVG** (§ 70 Abs 3 AlVG)
  Gilt künftig auch im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Steuerrecht

- **Fortführung der steuerfreien Mitarbeiterprämie** (§ 124b Z. 478 lit f sublit cc EStG 1988)
  Der Maximalbetrag wird allerdings ab 1.7.2026 von € 1.000 auf € 500 gesenkt.
  BGBl I 43/2026 (BudgetmaßnahmenG)